

# **Satzung**

**Förderverein der  
Willy-Brandt-Realschule Königsbach-Stein e.V.**

## **§ 1**

### **Namen, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein der Willy-Brandt-Realschule Königsbach-Stein.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Königsbach-Stein.

## **§ 2**

### **Zwecke**

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Willy-Brandt-Realschule in Königsbach.
2. Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
  - a) Die Förderung einer lebendigen Schulgemeinschaft.
  - b) Die Pflege und Förderung der Zusammenarbeit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie der Lehrkräfte der Schule mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld.
  - c) Die ideelle und materielle Unterstützung der Schule und der schulischen Einrichtungen sowie Förderung der außerschulischen Veranstaltungen der Schule.
  - d) Hilfestellung im Rahmen der Berufsorientierung der Jugendlichen.
  - e) Die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern, um ihnen die Teilnahme an schulbegleitenden Maßnahmen im Rahmen des Schulbetriebes zu ermöglichen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 4

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich zu den in § 2 niedergelegten Zielen bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes ernannt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit Ihrer Auflösung.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung.  
Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungszeit von 3 Monaten wirksam.
- c) durch Ausschluss eines Mitglieds.  
Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung beim Vorstand einlegen.
- d) durch Streichung eines Mitglieds  
Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Absendungsdatum der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
3. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 8**

### **Beiträge und Spenden**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden zu Beginn des Geschäftsjahres abgebucht. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen und öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, der sich an dem Bedarf und der aktuellen Situation orientiert. Der Vorstand entscheidet, ob ein Haushaltsplan erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Gemeinden Ispringen, Kämpfelbach, Eisingen und Königsbach-Stein unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Erscheinungsdatum und Versammlungstermin.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.  
Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - b) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltplanes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - h) Ausgaben in Höhe von mehr als Euro 5.000,00 (fünftausend).Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches folgende Feststellungen enthalten soll:  
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Es sollte auch vom dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet sein.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der 2. Vorsitzenden, einer Lehrkraft  
dem/der Schatzmeister/in  
dem/der Schriftführer/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1.Vorsitzenden, die/den 2. Vorsitzende/n und dem/der Schatzmeister/in vertreten. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.
3. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann die/den Vorsitzende/n oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 12) widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

## **§ 12**

### **Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorstand (§ 11)
  - b) mindestens 4 Beisitzern, es sollte mindestens 1 Lehrkraft, und 1 Elternteil dabei sein
  - c) dem/der Schulleiter/in und des/der Elternbeiratsvorsitzenden als beratende Person (nicht stimmberechtigt)
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des erweiterten Vorstands vertreten ist. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Ein Mitglied des erweiterten Vorstands kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Beisitzers kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied oder einen neuen Beisitzer berufen.

## **§13**

### **Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und durch Unterschrift die Rechtmäßigkeit zu bestätigen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 15**

### **Auflösung**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Willy-Brandt-Realschule mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

Königsbach, den 23.03.2004

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. .... 2. ....

3. .... 4. ....

5. .... 6. ....

7. .... 8. ....

9. .... 10. ....